



Damit es klar ist...

Klassenarbeiten im Fach Deutsch -Realschule- Klasse 10

„Alle Jahre wieder“ haben wir am Jahresende gesungen und „alle Jahre wieder“ gibt es in den Realschulen Unklarheiten über eine Passage, die in der derzeit gültigen Notenbildungsverordnung § 9 (2) so gefasst ist:

(2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim werden in den Kernfächern im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 7 der Gymnasien und den Klassen 5 bis 9 der Realschulen eine Nachschrift.

Mit der juristischen Auslegung dieses Sachverhalts beschäftigen sich inzwischen das MKS und die Regierungspräsidien. Trotzdem kommt es auf nachgeordneten Ebenen immer wieder zu Missverständnissen.

Häufig wird seitens der Lehrerschaft, von Schulleitungen und Vertretern der unteren Schulverwaltung problematisiert, dass es für Klasse 10 nicht geregelt sei, ob eine Nachschrift gefertigt werden darf, soll oder muss. Eigentlich ist die Lösung ganz einfach: Wo nichts geregelt ist, gilt die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft - „Ich tue das, was ich im Rahmen der gängigen Bestimmungen für gut und richtig empfinde“. Meiner Ansicht nach wurde die Verwaltungsvorschrift so gefasst und der Absatz genau deshalb so offen formuliert. Ein Mitarbeiter des Kultusministeriums hat erläuternd deshalb folgendes formuliert:

„Aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorgabe kann nicht geschlossen werden, dass es in Klasse 10 nicht zulässig ist, dass eine der Klassenarbeiten ein Diktat ist.“

Wegen zweimaliger doppelter Verneinung muss man diesen Satz zweimal lesen, um ihn korrekt zu verstehen. Aber er ist eindeutig: Positiv formuliert heißt dies, dass eine der vier Klassenarbeiten eine Nachschrift sein kann. Das Diktat wäre in diesem Fall die gleichwertige vierte Arbeit in der 10. Klasse, wenn es die Fachlehrerin / der Fachlehrer für sinnvoll hält und so entscheidet.

Wie hier dargestellt ist es unstrittig, dass Entscheidungen über das Schreiben eines Diktates der Entscheidung der Fachkraft obliegt. Die Konferenzordnung lässt im § 2 Abs. 5 Empfehlungen der Fachkonferenzen aber ausdrücklich zu. Somit kann, wie mancherorts geschehen, die Fachkonferenz mit Mehrheit entscheiden, dass unter den vier Arbeiten ein Diktat sein **soll**. **Soll** bedeutet aber nicht **muss**! D.h. die Fachkonferenz darf nicht beschließen, dass unter den 4 Arbeiten ein Diktat sein **muss**. Damit würde sie gegen das Schulgesetz § 38 (6) verstoßen, nach dem der Lehrkraft die unmittelbare pädagogische Verantwortung für Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler übertragen ist.



Dirk Lederle

VBE Südbaden
Realschulkonrektor